

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Oktober 1962

Nummer 109

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
23212	11. 9. 1962	Gem. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Innenministers Ausführungsanweisung zur Heizölbehälter-Verordnung	1621

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
Tagesordnung für den 4. Sitzungsabschnitt (4. Sitzung) des Landtags Nordrhein-Westfalen am 9. Oktober 1962 in Düsseldorf, Haus des Landtags	1636

23212

Ausführungsanweisung zur Heizölbehälter-Verordnung

Gem. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — II A 4 — 2.052 Nr. 100/62 —, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — VC 6—6400/1 — 9154 —, d. Arbeits- und Sozialministers — III A 2 — 8600 Nr. 56/62 — u. d. Innenministers — IC 3 19—83.31.11 — v. 11. 9. 1962

Zur Ausführung der Verordnung über den Einbau, die Aufstellung und den Betrieb von Behälteranlagen für Heizöl (Heizölbehälter-Verordnung) v. 23. März 1961 (GV. NW. S. 171 SGV. NW. 232) wird zugleich als allgemeine Weisung nach § 9 Abs. 2 Buchstabe a) des Ordnungsbehördengesetzes v. 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155 SGV. NW. 2060) folgendes bestimmt:

1 Zu § 1

- 1.1 Die Verordnung gilt nur für Behälteranlagen zur Lagerung von Heizöl. Behälteranlagen für andere brennbare Flüssigkeiten, insbesondere für Vergaser- oder Dieselmotoren, werden demnach nicht erfaßt. Die Verordnung ist nach den Grundstätzen des allgemeinen Bergrechts auch nicht auf Behälteranlagen in untertägigen bergbaulichen Anlagen anzuwenden. Oberirdische Tankbauwerke im Sinne des Normblattes DIN 4119¹⁾ sowie Transportbehälter, die nicht zum Zwecke der Lagerung stationär — auch nicht vorübergehend — aufgestellt werden, gelten nicht als Lagerbehälter im Sinne des Absatzes 1 Satz 1. Die Vorschriften der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) v. 18. Februar 1960 (BGBl. I S. 83) und die hierzu ergehenden technischen Vorschriften (TVbF) bleiben unberührt.

Vom 1. Oktober 1962 ab ergibt sich die Genehmigungspflicht für ortsfeste Heizölbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 Litern aus § 80 Abs. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 11 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) v. 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373 SGV. NW. 232).

¹⁾ DIN 4119 — Oberirdische zylindrische Tankbauwerke aus Stahl —.

- 1.2 Behälteranlagen, die vor dem 1. April 1961 bereits eingebaut oder aufgestellt waren, bedürfen auch dann der nach Absatz 2 vorgeschriebenen Anzeige, wenn sie schon bauaufsichtlich genehmigt worden sind.

Soweit Unterlagen nach § 2 Abs. 2 bereits mit dem Bauantrag vorgelegt wurden und sich bei den Bauakten der Genehmigungsbehörde befinden, ist auf ihre erneute Beibringung aus Anlaß der Anzeige zu verzichten. Für die vor dem 1. April 1961 ohne Genehmigung eingebauten Behälteranlagen ist von der nachträglichen Erteilung einer Baugenehmigung abzusehen.

- 1.3 Die Anzeigen sind durch die Baugenehmigungsbehörde (untere Bauaufsichtsbehörde) zunächst in nach Jahren geordneten Listen nach dem Muster der Anlage 1 zu erfassen. Sind der Anzeige — abgesehen von der Ausnahmeregelung nach 1.2 — die nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen nicht oder nur unvollständig beigelegt oder reichen sie zur Beurteilung der Behälteranlage nicht aus, so ist der Anzeigepflichtige durch Formblatt nach dem Muster der Anlage 2 oder durch besonderes Schreiben zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen aufzufordern. Es empfiehlt sich, gleichzeitig auch Vordrucke für die Anzeige und für die Baubeschreibung nach dem Muster der Anlagen 3 und 4 mitzusenden, um den Betreibern die Erfüllung der Anzeigepflicht zu erleichtern. Erforderliche Streichungen in den Vordrucken sind nach Möglichkeit bereits vor Absendung durch die Baugenehmigungsbehörde (untere Bauaufsichtsbehörde) vorzunehmen.

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3
Anlage 4a
und 4b

- 1.4 Die Listen sollen zunächst einen Überblick über die Lage, Zahl, Größe und Art der Behälteranlagen ermöglichen. Es empfiehlt sich, darüber hinaus die Lage der unterirdischen und der größeren oberirdischen oder in begehbaren Räumen eingebauten Behälteranlagen auf einer Übersichtskarte in geeignetem Maßstab anzumerken. Die Listen sollen ferner der Überwachung dienen, und zwar hinsichtlich

1. der Erfüllung der Anzeigepflicht (Vollständigkeit und Richtigkeit der erforderlichen Unterlagen),

2. der nachträglichen Ausstattung der Behälteranlagen mit Überfallsicherungen (§ 6 Abs. 1) und Kontrollgeräten (§ 7 Abs. 1),
 3. der wiederkehrenden Prüfungen (§ 4),
 4. der Wiederholung der Gebrauchsabnahme (§ 1).
Daher sind auch für die nach dem 1. April 1961 eingebauten und genehmigten Behälteranlagen entsprechende Listen zu führen.
- 1.5 Wird auf Grund der vorgelegten Unterlagen im Einzelfalle eine Gefahr, insbesondere ein Verstoß gegen die §§ 26 und 34 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) v. 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) erkennbar, so hat die zuständige Behörde die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahr anzuordnen und durchzusetzen²⁾. In Zweifelsfällen ist die örtlich zuständige Fachbehörde (z. B. Wasserwirtschaftsamt, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt) durch Übersendung der Unterlagen zu unterrichten und um fachgutachtliche Stellungnahme zu bitten.
- 1.6 Zuständige Behörden im Sinne der Verordnung sind:
- 1.6.1 für die Erteilung von Baugenehmigungen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 bzw. § 80 Abs. 1 BauO NW) und die Gewährung von Ausnahmen (§ 6 Abs. 3, § 7 Abs. 4, § 8 Satz 2) sowie für die Entgegennahme der Anzeigen (§ 1 Abs. 2 Satz 1) und damit zusammenhängende Verfügungen an die Betreiber
die Baugenehmigungsbehörden (unteren Bauaufsichtsbehörden),
bei Behälteranlagen als Bestandteile solcher baulicher Anlagen, die einer gewerbe- oder atomrechtlichen Genehmigung oder Erlaubnis bedürfen, in die die bauaufsichtliche Genehmigung eingeschlossen ist³⁾,
die für die Erteilung der Genehmigung oder Erlaubnis zuständigen Behörden (z. B. die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, Beschlüssausschüsse, Regierungspräsidenten);
- 1.6.2 für die Gebrauchsabnahmen (§ 1 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2) und für die Entgegennahme der Bescheinigungen über wiederkehrende Prüfungen (§ 4 Abs. 1 Satz 2)
die Baugenehmigungsbehörden (unteren Bauaufsichtsbehörden);
- 1.6.3 für Ordnungsverfügungen, die Anordnungen nach Maßgabe der §§ 5 bis 8 und 9 Abs. 3 enthalten, soweit diese Anordnungen nicht im Zusammenhang mit der Erteilung einer Genehmigung oder Erlaubnis getroffen werden, bis zum 1. Oktober 1962
die örtlichen Ordnungsbehörden als Bauaufsichtsbehörden⁴⁾,
danach die unteren Bauaufsichtsbehörden⁵⁾,
- 1.6.4 für die Abwehr von Gefahren, die durch das Verschütten oder Auslaufen von Heizöl oder durch die ordnungswidrige Beseitigung von Ölrückständen und öldurchsetzten Abfällen entstehen,
die örtlichen Ordnungsbehörden⁶⁾.
- 1.7 Bei Anlagen, die einer gewerbe- oder atomrechtlichen Genehmigung oder Erlaubnis bedürfen, haben die Baugenehmigungsbehörden (unteren Bauaufsichtsbehörden) im Rahmen ihrer bauaufsichtlichen Mitwirkung darauf zu achten, daß die Vorschriften

der Heizölbehälter-Verordnung eingehalten werden. Solche Behälteranlagen sind von den Baugenehmigungsbehörden (unteren Bauaufsichtsbehörden) ebenfalls in die Überwachungslisten (Anlage 1) aufzunehmen. Werden Behälteranlagen den für die Erteilung der gewerbe- oder atomrechtlichen Genehmigung zuständigen Behörden nach § 1 Abs. 2 angezeigt, so sind den Baugenehmigungsbehörden (unteren Bauaufsichtsbehörden) die erforderlichen Angaben zur Übernahme in die Überwachungslisten zu übermitteln.

- 1.8 Für Behälteranlagen bei Bauten des Bundes oder des Landes tritt an die Stelle der erforderlichen Baugenehmigung die Zustimmung der oberen Bauaufsichtsbehörde nach § 2 der Verordnung über die bauaufsichtliche Behandlung von öffentlichen Bauten vom 20. November 1938 (RGBl. I S. 1677) bzw. nach § 97 BauO NW.

In diesen Fällen haben die oberen Bauaufsichtsbehörden im Rahmen des Zustimmungsverfahrens zu veranlassen, daß die örtlich zuständigen Baugenehmigungsbehörden (unteren Bauaufsichtsbehörden) über die in die Spalten 2 bis 11, 14 und 15 der Überwachungslisten (Anlage 1) einzutragenden Angaben Kenntnis erhalten.

Von der Anzeigepflicht nach Absatz 2 sind die Betreiber von Behälteranlagen bei öffentlichen Bauten nicht freigestellt. Die Anzeigen sind unter Beifügung der nach § 2 Abs. 2 erforderlichen Unterlagen der örtlich zuständigen Baugenehmigungsbehörde (unteren Bauaufsichtsbehörde) zu erstatten.

2 Zu § 2

- 2.1 Die Bauvorlagen müssen eine ausreichende Beurteilung der Behälteranlagen insbesondere unter den Gesichtspunkten des Gewässer- und des Brandschutzes ermöglichen. Der Lageplan soll bei unterirdischen Anlagen die genaue Lage der Behälter auf dem Grundstück und die Abstände von Straßen, oberirdischen Gewässern, Grenzen und von anderen baulichen Anlagen sowie die Leitungsführung außerhalb der Gebäude erkennen lassen. In vielen Fällen wird eine Darstellung in größerem Maßstab als 1:500 erforderlich sein. Bei kleineren, leicht übersehbaren Behälteranlagen innerhalb von Gebäuden, insbesondere bei Haushaltsölbehältern für Einzelöfen und bei Batteriebehältern genügen als Lagepläne, Grundriß- und Schnittzeichnungen auch einfache, maßstäbliche Handskizzen.
- 2.2 Die Angabe der Grundwasserstände und Bodenverhältnisse in der Baubeschreibung soll vor allem eine Beurteilung dahin ermöglichen, ob der Behälter gegen Aufschwimmen gesichert werden muß, ob der Boden besonders wasser- und öldurchlässig ist, oder ob aus der Bodenbeschaffenheit (z. B. Fels, aufgeschütteter Boden, Bergsenkungsgebiet) besondere Folgerungen für den Einbau im Hinblick auf den Schutz des Grundwassers gezogen werden müssen.
- 2.3 Als weitere Unterlagen gemäß Absatz 3 können z. B. in Betracht kommen:
- 2.3.1 statische Berechnungen für größere Auffangwannen oder besondere Gründungen,
- 2.3.2 Nachweise über die Hochwasserstände,
- 2.3.3 Untersuchungsbefunde über aggressive Bestandteile des Bodens und Grundwassers und Nachweise über die geologischen Verhältnisse an der Einbaustelle, insbesondere, wenn Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 oder § 7 Abs. 4 beantragt werden.

3 Zu § 3

- 3.1 Diese Regelung ist den geltenden Abnahmevorschriften für Schornsteine vergleichbar. Sie gilt in erster Linie für die erstmalige Gebrauchsabnahme (Schlußabnahme) bei Behälteranlagen, die nach dem 1. 4. 1961 eingebaut oder aufgestellt wurden. Bei der Wiederholung der Gebrauchsabnahme — Schlußabnahme — (§ 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 oder § 1 Abs. 2 Satz 2) ist § 3 Abs. 2 nicht anzuwenden, weil die geforderte Werksbescheinigung bereits anlässlich der erstmaligen Gebrauchsabnahme (Schlußabnahme) oder mit der Anzeige (§ 2 Abs. 2) beigebracht wurde, soweit dies im letzteren Falle möglich war. Die Bei-

²⁾ Vgl. auch RdErl. v. 8. 3. 1960, Abschnitt II A Nr. 3 (SMBL. NW. 770).

³⁾ Vgl. § 80 Abs. 3 BauO NW sowie § 16 der Gewerbeordnung i. Verb. mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung v. 4. August 1960 (BGBl. I S. 690) und § 1 der Ausführungsverordnung v. 4. Oktober 1960 (GV. NW. S. 337; SGV. NW. 7130); § 24 der Gewerbeordnung i. Verb. mit den hierzu erlassenen Verordnungen und Erlassen; § 7 des Atomgesetzes i. Verb. mit § 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes v. 6. April 1960 (GV. NW. S. 74; SGV. NW. 7128).

⁴⁾ Vgl. auch RdErl. v. 31. 10. 1960 (SMBL. NW. 23210).

⁵⁾ § 77 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 i. Verb. m. § 76 Abs. 1 Satz 1 BauO NW. Die auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhenden Zuständigkeiten von Sonderordnungsbehörden bleiben unberührt.

⁶⁾ Vgl. auch RdErl. v. 18. 12. 1961 betr. Sofortmaßnahmen bei auslaufenden Mineralölen (SMBL. NW. 2061).

ziehung eines Fachkundigen oder eines anerkannten Sachverständigen zur Prüfung der Benutzbarkeit der Behälteranlage und zur Ausfertigung der geforderten Bescheinigung ist Sache des Bauherrn.

- 3.2 Einer Bescheinigung im Sinne des Absatzes 2 bedarf es auch für solche Behälter, die erst an der Einbaustelle aus Einzelteilen zusammengeschweißt werden. Die Bescheinigung kann bei Behältern zur unterirdischen Lagerung nur durch einen Sachverständigen nach § 10, bei Behältern zur oberirdischen Lagerung auch durch einen nach § 17 Abs. 2 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom zuständigen Regierungspräsidenten ermächtigten sachverständigen Werksingenieur ausgestellt werden.

4 Zu § 4

- 4.1 Die wiederkehrenden Prüfungen bestehen in der Nachprüfung des Betriebszustandes der Anlagen. Sie erstrecken sich insbesondere auf die Dichtheit des Behälters, der Anschlüsse und ölführenden Leitungen, ferner auf die ordnungsmäßige Ausstattung der Anlagen mit den nach DIN 4755¹⁾ Abschnitt 4.3 erforderlichen Ausrüstungsteilen und auf die Funktionsfähigkeit der vorhandenen Sicherheitseinrichtungen (Überfüllsicherung, Kontrollgerät, kathodischer Korrosionsschutz, Absperrvorrichtungen usw.). Bei Behälteranlagen mit Auffangvorrichtungen oder Kontrollgeräten nach § 7 Abs. 1 Satz 2 ist in der Regel auf eine Druckprüfung der Behälter zu verzichten, wenn sich der Sachverständige durch eine Funktionsprüfung der Kontrollgeräte ausreichend von der Dichtheit der Anlage überzeugen kann. Ist ein Bauschein oder eine Erlaubnisurkunde ausgestellt, so ist auch die Übereinstimmung der Anlage mit den sicherheitstechnischen Forderungen dieser Urkunde zu überprüfen.
- 4.2 Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen nach Absatz 2 sind im Bauschein oder in der Erlaubnisurkunde durch eine Auflage mit folgendem Wortlaut festzulegen:

„Die Behälteranlage muß nach § 4 der Heizölbehälter-Verordnung v. 23. März 1961 (GV. NW. S. 171) in Abständen von mindestens . . . Jahren, erstmalig spätestens bis zum . . . 19 . . . durch einen anerkannten Sachverständigen auf ihren ordnungsmäßigen Zustand überprüft werden. Die Prüfung ist vom Betreiber der Behälteranlage auf eigene Kosten zu veranlassen. Über das Ergebnis der Prüfung stellt der Sachverständige eine Bescheinigung nach vorgeschriebenem Muster aus. Diese ist der Bauaufsichtsbehörde (. -amt) in innerhalb der genannten Fristen vorzulegen.“

Die in dieser Auflage festgelegten Fristen sind außerdem in das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften für die Lagerung von Heizöl“ nach dem Muster der Anlage 6 einzutragen. Bei den nach § 1 Abs. 2 anzeigepflichtigen Behälteranlagen bedarf es außer der Angabe der Fristen im Merkblatt einer Auflage durch besondere Verfügungen nur dann, wenn die Behälter in Zeitabständen von weniger als 5 Jahren überprüft werden sollen.

- 4.3 Die Zeiträume für die wiederkehrenden Prüfungen können insbesondere dann verkürzt werden, wenn nach der Lage, dem baulichen Zustand oder der besonderen Gefährdung der Behälteranlage (z. B. durch aggressive Wässer, Streuströme, Bergsenkungen, Überschwemmungen) mit Schäden innerhalb kürzerer Fristen gerechnet werden kann, und wenn einer solchen Gefährdung nicht durch geeignete Maßnahmen (z. B. durch Verstärkung der vorgeschriebenen Isolierung, kathodischen Korrosionsschutz, biegesteife Fundamente, ausreichend flexible Anschlüsse der ölführenden Leitungen) vorgebeugt ist.
- 4.4 Behälteranlagen öffentlicher Bauherren unterliegen ebenfalls wiederkehrenden Prüfungen nach § 4. Da der öffentliche Bauherr nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die bauaufsichtliche Behandlung von

öffentlichen Bauten bzw. nach § 97 Abs. 7 BauO NW selbst dafür einzustehen hat, daß seine Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, insbesondere den allgemeinen Bauvorschriften genügen, bedarf es für diese Anlagen keines Nachweises nach § 4 Abs. 1 Satz 2 der Heizölbehälter-Verordnung gegenüber der Baugenehmigungsbehörde (unteren Bauaufsichtsbehörde).

5 Zu § 5

- 5.1 Anforderungen an die Güte, die Ausstattung, den Aufstellungsort und den Einbau von Behälteranlagen im Sinne des Absatzes 1 enthalten folgende, in der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen unter Gliederungsnummer 23212 bekanntgemachten Bestimmungen:
- 5.1.1 Richtlinien für den Bau und die Einrichtung von zentralen Heizräumen und ihren Brennstofflagerräumen (Heizraumrichtlinien), eingeführt und bekanntgemacht mit RdErl. v. 10. 12. 1958 (MBL. NW. S. 2613);
- 5.1.2 Vorläufige Richtlinien für Lagerbehälter aus Stahl für flüssige Brennstoffe und DIN 6608 — Geschweißte Behälter aus Stahl —, eingeführt und bekanntgemacht mit RdErl. v. 23. 4. 1959 (MBL. NW. S. 1285);
- 5.1.3 DIN 4755 — Ölfeuerungen in Heizungsanlagen, Richtlinien —, eingeführt und bekanntgemacht mit RdErl. v. 19. 1. 1960 (MBL. NW. S. 197);
- 5.1.4 Vorläufige Richtlinien für Öfen (Einzelheizung) mit Verdampfungsbrennern und für die Lagerung des Heizöls (Öfenrichtlinien), eingeführt und bekanntgemacht mit RdErl. v. 20. 1. 1960 (MBL. NW. S. 221).
- 5.2 Über die auf Grund der Heizölbehälter-Verordnung sowie auf Grund des § 45 BauO NW und der §§ 45 und 46 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 1962 (GV. NW. S. 459 SGV. NW. 232) notwendigen Änderungen der vorgenannten Bestimmungen ergeht demnächst besonderer Erlaß.
- 5.3 Besondere Sorgfalt ist beim Einbau der Behälter zur unterirdischen Lagerung erforderlich. Der Unternehmer soll durch Unterschrift auf der Rückseite der Werksbescheinigung (Prüfzeugnis) bestätigen, daß die Einbaurichtlinien des Herstellers beachtet wurden. Ein ordnungswidriger Einbau ist besonders dann zu befürchten, wenn für den Transport der Behälter auf der Baustelle und zum Einbringen in die Baugrube keine geeigneten Hebezeuge zur Verfügung stehen. Werden grobe Verstöße gegen die geltenden Transport- und Einbauvorschriften (z. B. Rollen, Schleifen oder Werfen der Behälter) festgestellt, so ist der Einbau zu untersagen, der Unternehmer von der Fortführung der Arbeiten auszuschließen und im Rahmen des § 11 mit einer Geldbuße zu belegen. Behälter mit Beulen, Rissen, Durchschlägen oder sonstigen Fehlern dürfen erst in die Baugrube eingebracht werden, wenn sie nach Prüfung durch einen anerkannten Sachverständigen für geeignet befunden werden. Der Sachverständige kann die Wiederholung der Wasserdrukprüfung fordern.
- 5.4 Die Vorschrift des Absatzes 2 ist für Behälteranlagen, die ganz oder teilweise unterirdisch eingebaut werden, von besonderer Bedeutung. Zu der vom Unternehmer geforderten Sachkunde gehört auch eine ausreichende Kenntnis der geltenden bauaufsichtlichen und gewerberechtlichen Vorschriften über die Heizöllagerung.

6 Zu § 6

- 6.1 Behälteranlagen, in denen ausschließlich schwerflüssige, nur im erwärmten Zustande pumpfähige Öle [z. B. Heizöl S oder ES nach DIN 51603²⁾] gelagert werden, bedürfen keiner Überfüllsicherung.

¹⁾ DIN 4755 — Ölfeuerungen in Heizungsanlagen, Richtlinien — bauaufsichtlich eingeführt und bekanntgemacht mit RdErl. v. 19. 1. 1960 (MBL. NW. S. 197; S. MBL. NW. 23212).

²⁾ DIN 51603 — Heizöle, Mindestanforderungen —.

- 6.2 Als anerkannte Stelle im Sinne des Absatzes 2 gilt der „Prüfaußschuß für Sicherungsgegenstände bei Lagerung grundwasserschädigender Flüssigkeiten“ in Düsseldorf, Aileestraße 49 51. Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten hat mit RdErl. v. 2. 8. 1962 (MBl. NW. S. 1408 SMBl. NW. 23212) u. a. eine Liste geeigneter Überfüllsicherungen bekanntgemacht. Die Liste wird fortlaufend ergänzt.
- 6.3 Auf den Einbau von Überfüllsicherungen kann im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt nach Absatz 3 insbesondere verzichtet werden, wenn nach den baulichen sowie den geologischen und hydrologischen Verhältnissen an der Einbaustelle durch Heizöl schädliche Auswirkungen auf das Wasser in den Einzugsgebieten oberirdischer Gewässer sowie vorhandener oder zukünftiger Wasserversorgungsanlagen oder auf zentrale Abwasseranlagen nicht zu besorgen sind.
- 6.4 Bei oberirdisch, also auch in begehbaren Kellern aufgestellten Behältern mit einem Fassungsvermögen bis zu 3000 Litern ist in der Regel auf selbsttätig wirkende Überfüllsicherungen zu verzichten, wenn überlaufendes Heizöl in Menge des gesamten Fassungsvermögens der Behälteranlage sicher aufgefangen werden kann und nach Art der Anlage keine Brandgefahr besteht (z. B. bei Lagerung in besonderen Brennstofflagerräumen nach § 45 der Ersten Durchführungsverordnung zur BauONW). Die Behälter sollen jedoch mit Alarmpfeifen zur Anzeige des höchstzulässigen Füllstandes ausgerüstet werden.
- 6.5 Haushaltsölbehälter mit einem Fassungsvermögen bis zu 1000 Litern (z. B. Behälter nach DIN 6622⁹⁾ und Batteriebehälter nach DIN 6620¹⁰⁾, die ihrer Bauart entsprechend nur drucklos und ohne festen Schlauchanschluß befüllt werden dürfen, können nicht mit selbsttätig wirkenden Überfüllsicherungen ausgerüstet werden. Bei solchen Behältern sind daher stets Ausnahmen von § 6 Abs. 1 zu erteilen. Die Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 gelten als erfüllt, wenn gewährleistet ist, daß der Füllstand im Behälter während des Füllvorganges ständig erkennbar ist und durch Augenschein überwacht wird, und daß dennoch überlaufendes Heizöl sicher aufgefangen wird (vgl. auch Nr. 7.3.2).
- Batteriebehälter, die über fest eingebaute Füllleitungen gefüllt werden, sind nach Maßgabe der Bestimmungen in Abschnitt 6.4 aufzustellen und zu sichern. Bei Batterie-Behälteranlagen mit einem Gesamt Fassungsvermögen von mehr als 3000 Litern soll vorerst unter dem Vorbehalt auf Überfüllsicherungen verzichtet werden, daß die nachträgliche Ausrüstung der Behälteranlagen mit selbsttätig wirkenden Überfüllsicherungen gefordert werden kann, sobald geeignete Drucksicherungen zur Verfügung stehen.
- 7 Zu § 7**
- 7.1 Absatz 1 will sicherstellen, daß im Laufe der Zeit trotz Einhaltung bestimmter Güteanforderungen an die Behälter möglicherweise auftretende Schäden an der Behälteranlage sofort erkennbar sind und austretendes Heizöl aufgefangen wird. Ferner soll dem Betreiber als dem Verantwortlichen für den ordnungsgemäßen Zustand der Behälteranlage bei auftretenden Schäden die Möglichkeit gegeben sein, rechtzeitig die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen.
- 7.2 Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten für alle vom Geltungsbereich der Verordnung erfaßten Behälteranlagen, soweit nicht in Einzelfällen Ausnahmen nach Absatz 4 gewährt werden. Allgemein ausgenommen hiervon sind nach Absatz 2 nur Anlagen, in denen ausschließlich schwerflüssige, nur im erwärmten Zustande pumpfähige Heizöle gelagert werden.
- 7.3 Das Fassungsvermögen von Auffangvorrichtungen für austretendes Heizöl muß grundsätzlich so bemessen sein, daß ein Überlaufen im Schadensfalle mit Sicherheit rechtzeitig verhindert werden kann und demnach eine schädliche Verunreinigung des Bodens und der Gewässer nicht zu besorgen ist. Diese Forderung gilt im Regelfalle als erfüllt, wenn nach Lage, Art und Ausrüstung der Behälteranlage folgende Leckmengen aufgefangen werden:
- 7.3.1 bei Behältern, die nicht innerhalb ständig bewohnter oder beaufsichtigter Gebäude aufgestellt und nicht mit Kontrollgeräten zur selbstständigen Anzeige von Undichtheiten ausgerüstet sind,
die gesamte zulässige Füllmenge,
bei Anlagen, die aus mehreren Behältern ohne kommunizierende Verbindungsleitungen und einer gemeinsamen Auffangvorrichtung bestehen,
50 % der zulässigen Füllmenge aller Behälter, jedoch mindestens die gesamte zulässige Füllmenge des größten Behälters;
- 7.3.2 bei Haushaltsölbehältern mit einem Fassungsvermögen bis zu 1000 Litern sowie bei größeren Behältern mit Überfüllsicherungen, die in begehbaren Räumen ständig bewohnter oder beaufsichtigter Gebäude aufgestellt sind,
50 % der zulässigen Füllmenge,
bei Aufstellung mehrerer Behälter ohne kommunizierende Verbindungsleitungen in einem Brennstofflagerraum mit gemeinsamer Auffangvorrichtung, mindestens
40 % der zulässigen Füllmenge aller Behälter;
- 7.3.3 bei Behältern mit Kontrollgeräten zur selbstständigen Anzeige von Undichtheiten mindestens
40 % der zulässigen Füllmenge.
- Die Forderung nach Satz 1 gilt ebenfalls als erfüllt, wenn das Auslaufen des Heizöls aus dem schadhafte Behälter durch eine geeignete öldichte Umhüllung oder Einlage (Doppelwandsystem) verhindert wird.
- Kann die Dichtheit von Auffangvorrichtungen im betriebsfertigen Zustande nicht durch Augenschein (z. B. Kontrollschacht) überprüft werden, so muß sie durch das Kontrollgerät mit überwacht werden (z. B. durch Vakuum oder Testflüssigkeit). Besonderer Auffangvorrichtungen bedarf es nicht, wenn die Behälteranlagen mit Einrichtungen versehen sind, die das Auslaufen des Heizöls aus einem Leck sicher verhindern (z. B. Kontrollgerät mit Lecksicherung).
- 7.4 In Fällen, in denen mit regelmäßig längerer Abwesenheit des Betreibers der Anlage zu rechnen ist (z. B. bei Jagd- oder Wochenendhäusern) sowie in Wasserschutzgebieten, muß auch bei Ausrüstung der Behälter mit Kontrollgeräten der gesamte Flüssigkeitsinhalt im Falle eines Lecks sicher aufgefangen oder am Auslaufen aus dem Behälter gehindert werden (z. B. durch Verwendung doppelwandiger Behältersysteme).
- 7.5 Bei Behälteranlagen, die ganz oder teilweise unterirdisch eingebaut (im Erdreich eingebettet) werden sollen, ist dem Bauherrn die Entscheidung über die Wahl der nach Absatz 1 vorgeschriebenen Sicherungsart freigestellt. Entscheidet sich der Bauherr für ein Kontrollgerät und ist dieses aus vom Bauherrn nicht zu vertretenden Gründen (z. B. wegen längerer Lieferfristen) bis zur erstmaligen Füllung der Behälteranlage nicht zu beschaffen, so ist bis auf weiteres eine Frist für den nachträglichen Einbau des Kontrollgerätes zu gewähren, wenn die Behälter zusätzlich gegen Auslaufen gesichert sind (doppelwandige Behältersysteme), oder wenn sonstige Auffangvorrichtungen für auslaufendes Heizöl eingebaut werden, die die zulässige Füllmenge der Behälteranlage auffangen können. Die Frist ist im Bauschein festzusetzen.
- 7.6 Als anerkannte Stelle im Sinne des Absatzes 3 gilt der Prüfausschuß für Sicherungsgegenstände bei Lagerung grundwasserschädigender Flüssigkeiten in Düsseldorf, Alleestraße 49 51. Der Minister für

⁹⁾ DIN 6622 — Haushaltsbehälter aus Stahl für oberirdische Lagerung von Heizöl — (z. Z. noch Entwurf).

¹⁰⁾ DIN 6620 — Batteriebehälter aus Stahl für die oberirdische Lagerung von Heizöl — (z. Z. noch Entwurf).

Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten hat mit RdErl. v. 2. 8. 1962 (MBl. NW. S. 1408; SMBl. NW. 23212) u. a. eine Liste geeigneter Kontrollgeräte bekanntgemacht. Die Liste wird fortlaufend ergänzt.

- 7.7 Auf Kontrollgeräte oder Auffangvorrichtungen ist nach Absatz 4 in der Regel zu verzichten, wenn nach den geologischen und hydrologischen Verhältnissen an der Einbaustelle schädliche Auswirkungen auf das ober- oder unterirdische Wasser oder auf zentrale Abwasseranlagen durch Heizöl nicht zu besorgen sind. Vor Erteilung von Ausnahmen ist das Wasserwirtschaftsamt gutachtlich zu hören. Glaubt die Genehmigungsbehörde dem Vorschlag des Wasserwirtschaftsamtes nicht entsprechen zu können, so ist die Entscheidung der oberen Bauaufsichtsbehörde einzuholen.

8 Zu § 8

In Fassungskbereichen von Grund- und Quellwassergewinnungsanlagen und in der Uferzone von Talsperren muß jede Verunreinigungsmöglichkeit ausgeschlossen werden. Der Fassungskbereich erstreckt sich je nach Lage der örtlichen Verhältnisse in der Regel auf einen Bereich im Umkreis von 10 m bis 50 m um die Wasserkfassung, bei Quellsfassungen kreissektorförmig in Richtung des ankommenden Grundwassers. Die in Betracht kommenden Grundflächen werden sich in der Regel im Eigentum des Wasserversorgungsunternehmens oder Quellseneigentümers befinden. Bei Ausnahmen nach § 8 Satz 2 ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Das örtlich zuständige Wasserwirtschaftsamt ist vorher gutachtlich zu hören.

9 Zu § 9

- 9.1 Eine unschädliche Beseitigung von Ölrückständen und mit Heizöl durchsetzten Abfällen wird in der Regel nur durch Verbrennen möglich sein. Das Vergraben oder Fortspülen solcher Ölabfälle oder das Entleeren der Abfallbehälter in Entwässerungsleitungen ist unzulässig. Die Ämter und Gemeinden werden gebeten, rechtzeitig für die Einrichtung zentraler Sammelstellen und nötigenfalls für geeignete Anlagen zur schadlosen Beseitigung der Ölabfälle (z. B. Verbrennungsöfen) zu sorgen, und die Bevölkerung sowie die zuständigen Behörden über diese Einrichtungen zu unterrichten.
- 9.2 Erhält eine Ordnungsbehörde, eine Sonderordnungsbehörde oder die Polizei Anzeigen nach Absatz 2, oder stellen diese Behörden selbst Verunreinigungen durch Heizöl fest, so ist nach Teil A Abschnitt 2 des RdErl. über „Sofortmaßnahmen bei Auslaufen von Mineralölen“ v. 18. 12. 1961 (SMBl. NW. 2061) zu verfahren, wenn die Gefahrenlage es erfordert. Die Baugenehmigungsbehörde (untere Bauaufsichtsbehörde) ist in jedem Falle in angemessener Frist über Ursachen, Art und Erfolg der getroffenen Gegenmaßnahmen zu unterrichten. Die zuständige Behörde (örtliche Ordnungsbehörde, Sonderordnungsbehörde) trifft die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Anordnungen im Benehmen mit den beteiligten Fachaufsichtsbehörden. Auf das vom Deutschen Verein von Gas- und Wasserfachmännern e. V. aufgestellte Arbeitsblatt W 806 — Hinweise für den Schutz der Wasserversorgung bei Unfällen und Betriebsstörungen, die mit dem Austritt von wassergefährdenden Stoffen, vor allem Mineralölen, Mineralölprodukten und dergleichen verbunden sind¹⁾ — wird hingewiesen. In schwerwiegenden Fällen, in denen besonders umfangreiche und kostspielige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr notwendig erscheinen, wird die Beiziehung von Sachverständigen

des Geologischen Landesamtes oder eines geologischen, chemischen oder hygienischen Instituts empfohlen.

Zu widerhandlungen gegen die Betriebs- und Verhaltensvorschriften, insbesondere vorsätzliche Verletzungen der Anzeigepflicht, sind im Rahmen des § 11 zu ahnden.

- 9.3 Der Bauherr oder Betreiber einer Behälteranlage ist durch Vordruck nach dem Muster der Anlage 5 auf die Betriebs- und Verhaltensvorschriften nach § 9 und auf seine sonstigen Pflichten hinzuweisen mit der Aufforderung, bis zur Gebrauchsabnahme oder bei einer bereits bestehenden Anlage in einer näher bestimmten Frist das beigelegte Merkblatt nach dem Muster der Anlage 6 an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.

Anlage 5

Anlage 6

10 Zu § 10

- 10.1 Als Sachverständige kommen vorerst in der Regel nur die Sachverständigen der Technischen Überwachungsvereine in Betracht. Die Zuständigkeit der Sachverständigen solcher Unternehmen, denen gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 2 der VbF die Eigenüberwachung übertragen worden ist, beschränkt sich im allgemeinen auf die Prüfung der in diesem Unternehmen betriebenen Anlagen; es bestehen jedoch bis auf weiteres keine Bedenken, diese Sachverständigen auch bei der Prüfung solcher Behälteranlagen für Heizöl zu beteiligen, die von Betriebsangehörigen des Unternehmens privat betrieben werden.
- 10.2 Die Anerkennung von Sachverständigen nach Buchstabe b bleibt für den Fall vorbehalten, daß die Sachverständigen nach Buchstabe a zur Bewältigung der erforderlichen Prüfungen nicht ausreichen. Ihre Namen und Anschriften werden zur gegebenen Zeit im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben.

11 Erfahrungsberichte

Die Baugenehmigungsbehörden (unteren Bauaufsichtsbehörden) berichten den Regierungspräsidenten bzw. der Landesbaubehörde Ruhr bis zum 1. Oktober 1963 über ihre Erfahrungen bei der Durchführung der Heizölbehälter-Verordnung. In den Berichten sind auch die Gesamtzahlen der erfaßten Behälter und der Lagerkapazität (Summe der Spalten 4, 5, 7 und 8 der Listen nach dem Muster der Anlage 1) mitzuteilen. Die Gesamtzahl und Lagerkapazität der Behälter für schwerflüssige Heizöle (Heizöl S und ES nach DIN 51603) sind ebenfalls anzugeben.

Besonderer Wert wird auf die Mitteilung über Ursachen, Umfang und Auswirkungen festgestellter Gewässerverunreinigungen durch Heizöl und über Art und Erfolg der getroffenen Gegenmaßnahmen gelegt.

Die Regierungspräsidenten und die Landesbaubehörde Ruhr berichten dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten in Auswertung der vorgenannten Berichte bis zum 15. November 1963 zusammenfassend.

An die Regierungspräsidenten.

Landesbaubehörde Ruhr,
Wasserwirtschaftsamter,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
Kreispolizeibehörden,
Baugenehmigungsbehörden
(unteren Bauaufsichtsbehörden),
örtlichen Ordnungsbehörden,
Staatlichen Bauverwaltungen.

T.

T.

¹⁾ Vertrieb: ZfGW-Verlag GmbH., Frankfurt (Main), Zeppelinallee 38, Postfach 1347.

LISTE DER BEHÄLTERANLAGEN FÜR HEIZÖL

[illegible]

[illegible]

³⁾ z. B.: DIN 6608, Bl. 1, Batteriebehälter nach DIN 6620, Haushaltsölbehälter aus Stahl, ovale Form.

Behörde

Az.: _____, den _____ 19_____

Betr.: Lagerung von Heizöl**Bezug:** Ihre Anzeige vom _____**Anlage 2** Vordrucke

Sehr geehrte _____

Nach § 1 Abs. 2 der Heizölbehälter-Verordnung vom 23. März 1961, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 171, sind die Betreiber von Heizölbehältern verpflichtet, ihre Lagerbehälter (Behälteranlagen) mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 Litern der für die Erteilung der Baugenehmigung zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung folgende Unterlagen in einfacher Ausfertigung beizufügen:

1. ein Lageplan im Maßstab von mindestens 1 : 500,
2. bei Lagerung innerhalb von Gebäuden eine Grundriß- und Schnittzeichnung des Lagerraumes im Maßstab von mind. 1 : 100,
bei unterirdischer oder oberirdischer Lagerung außerhalb von Gebäuden eine Grundriß- und Schnittzeichnung etwa vorhandener Schutzwanne oder Schutzschalen im Maßstab von mind. 1 : 50,
3. eine Baubeschreibung mit Angaben über das Fassungsvermögen, den Werkstoff, die Bauart, den Korrosionsschutz und die betriebliche Ausstattung der Behälteranlage, die Heizölsorte, die Baustoffe und die Bauart des Lagerraumes oder etwaiger Vorrichtungen zum Auffangen ausfließender Ölvorräte sowie über die Grundwasserstände und Bodenverhältnisse bei Lagerung außerhalb von Gebäuden,
4. eine Bescheinigung des Tankherstellers (Werksbescheinigung) oder des Lieferanten, Unternehmers oder Fachbauleiters mit Angaben über das Baujahr, die Bauart, den Werkstoff, den Korrosionsschutz und die Art der vom Hersteller oder von anderen Sachkundigen durchgeführten Prüfungen des Behälters. Kann eine solche Bescheinigung nicht beigebracht werden, so sind in der Baubeschreibung nach Möglichkeit zusätzliche Angaben über den ungefähren Zeitpunkt des Einbaues sowie über die Herkunft des Behälters (Name und Anschrift des Herstellers oder Lieferanten) und über den Unternehmer oder Fachbauleiter zu machen, der den Behälter aufgestellt hat oder unter dessen Leitung die Behälteranlage eingebaut wurde.

Es ist festgestellt worden, daß Sie einen anzeigepflichtigen Heizölbehälter betreiben. Ihre Anzeige liegt jedoch bisher nicht vor, obwohl die Anzeigefrist bereits am 30. Juni 1961 abgelaufen ist*).

Die unter d. Nummer aufgeführten Unterlagen waren Ihrer Anzeige nicht beigelegt oder bedürfen noch der Vervollständigung*). Ich bitte Sie, die erforderlichen Unterlagen baldmöglichst, spätestens aber bis zum 196..... beim-amt in-straße: -Platz Nr. vorzulegen.

Bei kleineren Behälteranlagen innerhalb von Gebäuden, insbesondere bei Batteriebehältern im Sinne des Normblattes DIN 6620 und Haushaltsölbehältern im Sinne des Normblattes DIN 6622 genügen als Lagepläne, Grundriß- und Schnittzeichnungen auch einfache maßstäbliche Handskizzen. Bei unterirdischen Behälteranlagen muß aus dem Lageplan die genaue Lage der Behälter und Rohrleitungen auf dem Grundstück und ihre Abstände von Straßen, oberirdischen Gewässern, Grenzen und baulichen Anlagen auf dem eigenen und auf den unmittelbar benachbarten Grundstücken erkennbar sein. Nötigenfalls ist ein größerer Maßstab als 1 : 500 zu wählen.

Als Anzeige und als Baubeschreibung bitte ich die beigelegten Vordrucke zu benutzen. Die Fragen in der Baubeschreibung bitte ich — notfalls unter Hinzuziehung eines Sachkundigen — so weit wie möglich und nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten. Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Hochachtungsvoll

*) Nichtzutreffendes streichen!

Anlage 3

....., den 19.....

An

(Bauaufsichtsbehö:de)

in

Betr.: Anzeige einer Behälteranlage für Heizöl**Bezug:** Ihre Verfügung vom 196....., Aktenzeichen:

Gemäß § 1 Absatz 2 der Heizölbehälter-Verordnung vom 23. März 1961 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 171) zeige ich hiermit an, daß ich auf dem Grundstück-straße Platz Nr. eine Behälteranlage für Heizöl betreibe.

Die Behälteranlage war bereits vor dem 1. April 1961 fertiggestellt. Für die Anlage ist eine Baugenehmigung nicht — mit Bauschein/Genehmigungsurkunde Nr. vom 19..... durch dasamt in erteilt worden. Dieser Anzeige sind folgende Unterlagen in einfacher Ausfertigung beigelegt *):

1. ein Lageplan im Maßstab 1 :,
2. eine Grundriß- und Schnittzeichnung des Lagerraumes im Maßstab 1 : (nur bei Lagerung innerhalb von Gebäuden),
eine Grundriß- und Schnittzeichnung der vorhandenen Schutzwanne/Schutzschale im Maßstab 1 :,
3. eine Baubeschreibung nach amtlichem Muster,
4. eine Werksbescheinigung des Behälterherstellers/Bescheinigung des Lieferanten/Unternehmers/Fachbauleiters,
5.

Namen und Anschriften:

a) des Bauherrn:

b) des Betreibers:

.....
(Unterschrift des Betreibers)

*) Nichtzutreffendes streichen!

Anlage 4 a(für oberirdisch aufgestellte Heizölbehälter
ohne feste Leitungen)**Baubeschreibung**
zur Behälteranlage für Heizöldes in-straße Platz
(Name des Betreibers) (Ort)

als Bestandteil der Anzeige vom 196.....

Nr.	Frage (Nichtzutreffendes streichen)	Antwort (vom Betreiber auszufüllen)
1	Anzahl der Behälter:	 Stück
2	Fassungsvermögen a) -einzeln: b) insgesamt:	 Liter Liter
3	Heizölsorte: (z. B. EL)	 nach DIN 51 603
4	Werkstoffe der Behälter: (z. B. Stahlblech 1,25 mm dick)	
5	Bauart der Behälter: (z. B. eckige / liegende ovale / stehende zylindrische Form mit angeschweißten ebenen Böden)	
6	Datum der Aufstellung:	Monat 19.....
7	Korrosionsschutz: (z. B. Grund- und Schutzanstrich der Außenflächen)	
8	Betriebliche Ausstattung: a) Entnahmeverrichtung (z. B. Abfüllpumpe mit Schlauch oder selbstschließender Zapfhahn) b) Kontrollvorrichtung für den Heizölstand (z. B. Peileinrichtung am Füllverschluß)	
9	Baustoffe und Bauart des Lagerraumes: a) Außenwände: b) Innenwände: c) Decke: d) Fußboden: e) Türen:	
10	Auffangvorrichtung für aus- oder überlaufendes Heizöl: (z. B. Auffangwanne aus Stahlblech oder wannenartig ausgebildeter Fußboden aus Beton mit ödichtem Estrich) Fassungsvermögen der Auffangvorrichtung:	 Liter
11	Hersteller oder Lieferant der Behälter: (Name und Sitz)	
12	Aufsteller der Behälter: (Name und Anschrift)	
13	Sonstige Angaben: (z. B. Brandschutzmaßnahmen, Feuerlöschvorkehrungen, besondere Maßnahmen gegen Aufschwimmen des Behälters in überschwemmungsgefährdeten Gebieten)	

....., den 19.....

Der Bauherr/Betreiber

(Unterschrift)

Anlage 4 b

(für Behälteranlagen mit festen Leitungen)

Baubeschreibung
zur Behälteranlage für Heizöldes in-straße Platz Nr.
(Name des Betreibers) (Ort)

als Bestandteil der Anzeige vom 19.....

Nr.	Frage (Nichtzutreffendes streichen)	Antwort (vom Betreiber auszufüllen)
1	Anzahl der Behälter: mit/ohne kommunizierende Verbindungsleitungen?	 Stück
2	Fassungsvermögen a) einzeln: b) insgesamt:	 Liter Liter
3	Heizölsorte (z. B.: EL, M oder S)	 nach DIN 51 603
4	Werkstoffe a) der Behälter (z. B. Stahlblech 6 mm): b) der ölführenden Leitungen außerh. d. Gebäudes innerh. d. Gebäudes	
5	Bauart der Behälter: (z. B. Batteriebehälter ovale Form, liegender zylindrischer Behälter nach DIN 6608 Bl. 1 — Gütezeichen RAL — RG 998)	
6	Datum des Einbaues/der Aufstellung:	Monat 19.....
7	Korrosionsschutz: (z. B. Grundanstrich und Schutzanstrich oder Grundanstrich und 4 mm dicke Schutzschicht aus Bitumen mit Gewebeeinlage aus Glasfaserstoffen, kathodischer Korrosionsschutz)	
8	Betriebliche Ausstattung der Behälteranlage: a) Entlüftungsleitung , unabsperrbar und 2,5 m über Erdgleiche ins Freie ausmündend b) Fülleitung , Anschluß liegt außerhalb des Gebäudes und ist verschließbar c) Kontrollvorrichtung für den Heizölstand: (z. B. Peilvorrichtung oder Ölstandanzeiger) d) Heizölentnahmeleitung , unmittelbar am Behälter absperrbar e) Heizöl-Überlauf- oder -Rücklaufleitung , die in den Vorratsbehälter zurückführt f) Überfüllsicherung (nach § 6 der Heizölbehälter-Verordnung) g) Kontrollgerät zur selbsttätigen Anzeige von Undichtheiten (nur bei ganz oder teilweise im Erdreich eingebetteten Behälteranlagen ohne Auffangvorrichtung nach § 7 der Heizölbehälter-Verordnung)	ja nein ja nein ja nein ja nein ja nein ja nein ja nein ja nein, eingebaut im 19..... (Monat — Jahr) Typenbezeichnung: Prüfzeichen: ja nein, eingebaut im 19..... (Monat — Jahr) Typenbezeichnung: Prüfzeichen:
9	Baustoffe und Bauart des Lagerraumes (nur bei Lagerung der Behälter in Gebäuden) a) Außenwände b) Innenwände c) Decke d) Fußboden e) Türen	

Nr.	Frage: (Nichtzutreffendes streichen)	Antwort: (vom Bauherrn auszufüllen)
10	Auffangvorrichtung für auslaufendes Heizöl a) Art (z. B. Doppelwand aus Stahl, Auffangwanne aus Stahlblech, Stahlbeton B 300 nach Zeichnung, ö. undurchlässiger, wannenartig ausgebildeter Fußboden des Lagerraumes);	ja/nein
	b) Fassungsvermögen:	 Liter
11	Gefährdung der Behälteranlage durch Wasser a) Höchster Grundwasserstand (nur bei unterirdischer Lagerung außerhalb von Gebäuden);	ja/nein
	b) Liegt das Grundstück innerhalb eines Überschwemmungsgebietes?	 m unter Geländeoberfläche
12	Bodenverhältnisse (nur bei Lagerung außerhalb von Gebäuden! Z. B. Bodenarten, Schichtdicken, Durchlässigkeit, gewachsener oder aufgeschütteter Boden, Bergsenkungsgebiet u. dgl.)	ja/nein
13	Hersteller oder Lieferant des Behälters (Name und Sitz)	
14	Der für den Einbau die Aufstellung verantwortliche Unternehmer/Fachbauleiter (Name und Anschrift)	
15	Sonstige Angaben: (z. B. besondere Maßnahmen gegen Bergschäden, gegen Aufschwimmen des Behälters bei Hochwasser oder hohem Grundwasserstand, Brandschutzmaßnahmen, Feuerlöschvorkehrungen)	

....., den 19.....

Der Bauherr/Betreiber

.....
(Unterschrift)

Anlage 5

Behörde

Az.:, den 19.....

**Betr.: Lagerung von Heizöl;
Hinweise für den Betreiber einer Behälteranlage für Heizöl**

Sehr geehrte

Die sprunghafte Zunahme des Heizölverbrauchs in Haushalt und Industrie innerhalb der letzten Jahre hat neben mancherlei Annehmlichkeiten für den Einzelnen auch zu Problemen für ein gedeihliches Zusammenleben der auf engem Raum wohnenden Menschen im Lande Nordrhein-Westfalen geführt, die früher größenordnungsmäßig kaum ins Gewicht fielen und daher praktisch vernachlässigt werden konnten. Daraus ergab sich für alle Beteiligten als wichtigste Aufgabe, die Allgemeinheit gegen Belästigungen oder Gefahren zu schützen, die besonders durch eine unsachgemäße Lagerung der Heizölvorräte und durch Fehler oder mangelnde Sorgfalt beim Betrieb der Behälteranlagen entstehen können.

Solche Belästigungen oder Gefahren können insbesondere durch Aus- oder Überlaufen der Behälter und durch Brände innerhalb oder in der Nähe des Lagerraumes hervorgerufen werden. Neben Geruchsbelästigungen für die Hausbewohner und Geschmacksbeeinträchtigungen von Lebensmitteln können Heizöle im übrigen Schaden an den Isolierungen von Gebäuden, von unterirdischen Tanks oder von elektrischen Leitungen hervorrufen und die Festigkeit von Mörtel und Beton herabsetzen. Heizöle sind im flüssigen Zustand auch bei normalen Außen- und Raumtemperaturen zwar nicht feuergefährlich, jedoch wird die Brandgefahr durch eine Tränkung saugfähiger brennbarer Stoffe mit Öl erheblich gesteigert. Unter Temperaturen, wie sie beispielsweise bei Kellerbränden entstehen können, wird auch das Heizöl in ungeschützt aufgestellten Behältern entzündet. Die Behälter werden zerstört und das Heizöl breitet sich schnell über größere Flächen aus und verbrennt mit hoher Temperatur und stark rauchender Flamme. Die weitaus größte Gefahr besteht aber darin, daß Heizöl in den Boden versickern oder in Abwasserleitungen abfließen und dadurch in oberirdische oder unterirdische Gewässer (Flüsse, Seen, Talsperren oder Grundwasser) oder in Kläranlagen gelangen kann.

Die Sorgen um die Reinhaltung des Wassers sind in Nordrhein-Westfalen besonders ernst, weil bei der dichten Besiedlung unseres Landes nicht nur Grundwasser, sondern in großem Umfange auch oberirdische Gewässer zur Trinkwasserversorgung genutzt werden müssen, und weil schon ein verhältnismäßig geringer Ölgehalt das Wasser durch Geruchs- und Geschmacksbeeinträchtigungen für den menschlichen Genuß unbrauchbar macht. Wassergewinnungsanlagen, deren Einzugsgebiet infolge Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers durch Heizöle verseucht wird, müssen unter Umständen für die Trinkwasserversorgung dauernd ausscheiden, weil die Verunreinigungen erfahrungsgemäß Jahrzehnte andauern können und eine Aufbereitung des verseuchten Wassers für Trinkwasserzwecke mit wirtschaftlich tragbaren Mitteln bisher nicht möglich ist.

Die Verursacher schädlicher Verunreinigungen des Wassers sind nach § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes v. 27. 7. 1957 (Bundesgesetzblatt I Seite 1110) zum Ersatz des einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet. Solche Schadensersatzleistungen können je nach Lage der Verhältnisse außerordentlich kostspielig sein. Wer Heizöl in größeren Mengen auf seinem Grundstück lagert, sollte daher prüfen, ob nicht der Abschluß einer besonderen Haftpflichtversicherung gegen derartige Schadensfälle empfehlenswert ist.

Zum Schutze gegen die genannten Gefahren haben die zuständigen Behörden im Benehmen mit vielen interessierten Stellen — nicht zuletzt auch im eigenen Interesse der Heizölverbraucher — Vorschriften und Richtlinien für die Lagerung von Heizöl erlassen. Darin werden insbesondere Anforderungen an die Güte der Lagerbehälter, ihre Aufstellung oder ihren Einbau, die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen gegen Brandgefahren und Gewässerverunreinigungen sowie Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Betrieb gestellt. Über Einzelheiten dieser Bestimmungen wird Sie auf Wunsch Ihr Behälterlieferant, Heizungsinstallateur oder auch das Bauaufsichtsamt unterrichten. Auf die Betriebs- und Verhaltensvorschriften nach § 9 der Heizölbehälter-Verordnung v. 23. März 1961 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 171) und die vom Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Anweisungen hierzu wird besonders hingewiesen. Den Wortlaut dieser Bestimmungen ersehen Sie aus dem anliegenden Merkblatt, das Sie bitte sorgfältig lesen und danach entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 3 der Heizölbehälter-Verordnung spätestens bis in der Nähe der Behälteranlage an gut sichtbarer Stelle (z. B. an der Tür des Lagerraumes oder des Heizraumes) dauerhaft an-

bringen wollen. Nach § 45 Abs. 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 16. Juli 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 459) ist außerdem an der Außenseite der Tür des Heizöllagererraumes ein auffälliger, dauerhafter Anschlag mit dem Wortlaut „Heizöllagerung! Feuer und Rauchen verboten!“ anzubringen.*)

Beachten Sie bitte ferner, daß Ihre Behälteranlage nach § 6 der Heizölbehälter-Verordnung durch eine geeignete Einrichtung gegen Überfüllen gesichert sein muß. Ganz oder teilweise unterirdisch eingebaute (im Erdreich eingebettete) Behälteranlagen ohne Auffangvorrichtung für etwa auslaufendes Heizöl (Wanne oder dgl.) müssen nach § 7 der genannten Verordnung mit einem geeigneten Kontrollgerät zur selbsttätigen Anzeige von Undichtheiten ausgestattet werden. Es dürfen nur solche Überfüllsicherungen und Kontrollgeräte eingebaut werden, deren Eignung amtlich festgestellt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht worden ist. Über geeignete Geräte dieser Art gibt Ihnen auf Wunsch das Bauaufsichtsamt Auskunft.*)

Sie werden gebeten, Ihre Behälteranlage spätestens bis zum 196... mit einer Überfüllsicherung und einem Kontrollgerät auszustatten und den vollzogenen Einbau alsdann unter Angabe der Typenbezeichnung und des Herstellers der Geräte schriftlich an dasamt in zu melden.*)

Sie sind als Betreiber für den dauernden ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Behälteranlage verantwortlich. Für die mindestens einmal im Jahr durchzuführende Prüfung der Behälteranlage und der Olfeuerung durch einen Sachkundigen wird Ihnen der Abschluß eines Wartungsvertrages mit dem Ersteller der Anlage oder mit einem sonstigen Fachunternehmen (z.B. einem Tankreinigungs- und Wartungsdienst) empfohlen. Zur Vermeidung von Betriebsstörungen der Olfeuerung und von Rostbildung im Innern des Behälters ist es besonders wichtig, daß das im Laufe der Zeit am Behälterboden sich ansammelnde Wasser und der Ölschlamm von Zeit zu Zeit aus dem Behälter entfernt werden. Die Verwendung rostverhütender Zusatzmittel, die dem Heizöl beigemischt werden können, wird empfohlen.

Sie schützen sich und Ihre Mitmenschen vor Gefahren und vor Schaden, wenn Sie die vorstehenden Ratschläge beherzigen und die Betriebs- und Verhaltensvorschriften gewissenhaft befolgen.

Hochachtungsvoll!

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 6

Dieses Merkblatt ist in der Nähe der Behälteranlage an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen!

Betriebs- und Verhaltensvorschriften für die Lagerung von Heizöl

(Anweisung des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 9 Abs. 3 der Heizölbehälter-Verordnung vom 23. März 1961 — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 171 —)

Betrieb der Behälteranlage

Behälteranlagen für Heizöl sind mit besonderer Sorgfalt zu betreiben, damit Gefahren oder Belästigungen und insbesondere jede Verunreinigung des Bodens und der Gewässer vermieden werden. Beim Füllen, Umfüllen oder Entleeren der Behälter darf kein Heizöl verschüttet werden. Beim Betrieb anfallende Rückstände wie Olschlamm und sonstige mit Heizöl durchsetzte Abfälle müssen aufgefangen und so beseitigt werden, daß insbesondere eine schädliche Verunreinigung der Gewässer im Sinne des § 26 Abs. 2 und des § 34 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt I Seite 1110) oder Brandgefahr nicht zu besorgen ist. Heizöl oder öldurchsetzte Abfälle dürfen daher keinesfalls weggeschüttet, dem Müll beigegeben oder vergraben werden. Unverwertbare Abfälle sind entweder an ungefährlicher Stelle durch Verbrennen auf einer ölundurchlässigen Unterlage oder in einem geeigneten Verbrennungsofen unschädlich zu machen (falls hierdurch nicht Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit entstehen) oder an die von der Gemeinde bestimmte zentrale Sammelstelle

(Name, Straße oder Ortsteil)

abzuliefern.

Überwachung der Behälteranlage

Der Betreiber ist verpflichtet, die Dichtheit der Anlage ständig zu überwachen und jede Undichtheit sofort zu beseitigen. Besonders bei der erstmaligen Füllung hat er sich von der Dichtheit der Behälter und ölführenden Leitungen zu überzeugen.

Der Betreiber hat Behälteranlagen für ölbefeuerte Sammelheizungsanlagen — möglichst im Zusammenhang mit der Prüfung der Ölfeuerungsanlagen — mindestens einmal im Jahr durch einen Beauftragten der Herstellerfirma oder einen anderen Sachkundigen auf ihre Dichtheit und auf die Funktionsfähigkeit der Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen überprüfen zu lassen.

(Entfällt für
Haushalts-
ölbehälter
ohne feste
Leitungen!)

Wiederkehrende Prüfungen

Die Behälteranlage muß nach § 4 der Heizölbehälter-Verordnung erstmals bis spätestens zum 19....., danach mindestens alle Jahre durch einen anerkannten Sachverständigen (z. B. durch einen Sachverständigen des Technischen Überwachungsvereins e. V., Dienststelle straße-Platz Nr.) auf ihren ordnungsmäßigen Zustand geprüft werden. Die Prüfung ist unaufgefordert und auf eigene Kosten vom Betreiber zu veranlassen. Über das Ergebnis der Prüfung stellt der Sachverständige eine Bescheinigung nach vorgeschriebenem Muster aus. Diese ist demamt in innerhalb der genannten Fristen vorzulegen. Spätestens nach Ablauf von Jahren, also bis zum 19....., ist die Behälteranlage einer erneuten Gebrauchsabnahme zu unterziehen (§ 1 der Heizölbehälter-Verordnung). Der Betreiber hat diese Abnahme rechtzeitig beimamt in schriftlich zu beantragen.

(Entfällt bei
Behälteranlagen,
die oberirdisch
oder in begeh-
baren Räumen
aufgestellt sind!)

Anzeigepflicht

Ist infolge Undichtheiten oder beim Füllen einer Behälteranlage Heizöl in den Erdboden, in ein Gewässer oder in die Abwasserleitung gelangt, oder werden bei ganz oder teilweise unterirdisch eingebauten Behälteranlagen Undichtheiten vermutet, so ist dies (unbeschadet der Anzeigepflicht nach § 20 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten) unverzüglich demamt in Telefon oder der Polizeidienststelle Telefon fernmündlich anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind der Betreiber und für die beim Füllen verursachten Verunreinigungen auch die mit dem Füllen der Behälteranlage beauftragten Personen.

Hinweis auf Bußgeld- und Haftungs Vorschriften

Zu widerhandlungen gegen diese Betriebs- und Verhaltensvorschriften können nach § 11 der Heizölbehälter-Verordnung mit einer Geldbuße bis zu 1000 DM geahndet werden.

Gelangt Heizöl aus einer Behälteranlage in ein Gewässer, so ist der Inhaber der Anlage nach § 22 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet.

— MBl. NW. 1962 S. 1621.

II.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

— Fünfte Wahlperiode —

TAGESORDNUNG

für den 4. Sitzungsabschnitt (4. Sitzung) des Landtags Nordrhein-Westfalen am 9. Oktober 1962
in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	INHALT	Bemerkungen
1		Vortrag des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen, Herrn Dr. Pötter, über das Thema „Das Bund-Länder-Verhältnis nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“	
		I. Gesetze	
		Gesetze in 1. Lesung:	
2	8	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG — NW)	
3	10	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Menno-nitengemeinde zu Krefeld	
4	11	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes zur Ausgliederung der Ortsteile Wasserstraße und Hoppenberg aus der Stadt Schlüsselburg, Landkreis Minden	
5	12	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Rotenhagen und der Stadt Werther, Landkreis Halle (Westf.)	
		II. Staatsverträge	
6	9	Regierungsvorlage: Staatsvertrag mit der Freien und Hansestadt Hamburg über eine Finanzhilfe zur Deckung der Aufwendungen der Küstenländer aus Anlaß der Sturmflutkatastrophe am 16. 17. Februar 1962	
		III. Anträge	
7	13	Antrag der Fraktionen der CDU, SPD und FDP: Bestimmung der Zahl der Mitglieder des Ältestenrats	
8	14	Antrag der Fraktionen der CDU, SPD und FDP: Bestellung der Ausschüsse des Landtags	
9	15	Antrag der Fraktionen der CDU, SPD und FDP: Veräußerung von Grundstücken	
		IV. Eingaben	
10	6	Beschlüsse zu Eingaben	

— MBl. NW. 1962 S. 1636.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM, Ausgabe B 10,20 DM.